

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 und das Jagdgesetz 1993 geändert und noch in Kraft stehende Bestimmungen des Salzburger Tierschutzgesetzes 1999 und des Nutztierschutzgesetzes aufgehoben werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 62/2002, wird geändert wie folgt:

1. Im § 17 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Abs 4 lautet:

„(4) Anlagen für die Verwahrung von Tieren müssen insbesondere einen sicheren Schutz gegen ein Entkommen gefährlicher Tiere bieten.“

1.2. Im Abs 7 wird die Verweisung „in den Abs 1, 2, 4 bis 6 und im § 17a“ durch die Verweisung „in den Abs 1, 2 und 4 bis 6“ und die Verweisung „der Abs 1, 4 bis 6 und des § 17a“ durch die Verweisung „der Abs 1 und 4 bis 6“ ersetzt.

2. § 17a entfällt.

3. Im § 34 wird angefügt:

„(3) § 17 Abs 4 und 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2005 tritt mit in Kraft; gleichzeitig tritt § 17a außer Kraft.“

Artikel II

Das Jagdgesetz 1993, LGBl Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 70/2002, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die die §§ 109 bis 112 betreffenden Zeilen durch folgende Zeilen ersetzt:

„§ 109 Begriff, Anzeigepflicht

§ 110 Anzeige

§ 111 Maßnahmen bei Missständen, Widerruf der Kenntnisnahme

§ 112 Betrieb des Wildtierzuchtgatters“

2. Im § 104 Abs 2 werden die lit a bis d durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„a) das Halten von Wildtieren in bewilligten Zoos (§ 26 des Tierschutzgesetzes, BGBl I Nr 118/2004) und in wissenschaftlichen Einrichtungen, die ihre Wildtierhaltung gemäß § 25 Abs 1 des Tierschutzgesetzes angezeigt haben;

b) das Halten von Federwildarten, die im Anhang II der Vogelschutzrichtlinie als in Österreich jagdbare Arten genannt sind.“

3. Die §§ 109 bis 112 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Begriff, Anzeigepflicht

§ 109

(1) Wildtierzuchtgatter sind Absperrungen, in denen Tiere, die zu den im § 4 aufgezählten Arten gehören, in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zur Tierzucht und/oder zur Gewinnung von Fleisch oder tierischen Erzeugnissen gehalten werden. Durch die Errichtung von Wildtierzuchtgattern wird der jagdrechtliche Zusammenhang gemäß § 12 nicht unterbrochen.

(2) Die Errichtung von Wildtierzuchtgattern ist der Jagdbehörde anzuzeigen. Mit der Tierhaltung darf erst begonnen werden, wenn die Jagdbehörde die Anzeige zur Kenntnis genommen hat; bei einer Kenntnisnahme durch Bescheid ist dessen Rechtskraft abzuwarten. Die Anzeige gilt als zur Kenntnis genommen, wenn die Errichtung des Wildtierzuchtgatters nicht innerhalb von drei Monaten ab vollständiger Einbringung der Anzeige untersagt worden ist. Für den Kenntnisnahmebescheid gilt § 151 sinngemäß.

(3) Die Anzeige ist zur Kenntnis zu nehmen, wenn

1. die Flächen, auf denen die Wildtiere gehalten werden, überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden und räumlich zusammenhängen, nur in einem geringfügigen Ausmaß Waldgrundstücke sind und ein Ausmaß von 20 ha nicht überschreiten;
2. Interessen der Jagdbetriebsführung und Wildverteilung oder naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensräume (§ 24 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999) nicht erheblich beeinträchtigt werden; und
3. die Gatterflächen so umschlossen sind, dass das Auswechseln der gehaltenen Wildtiere in die freie Wildbahn und das Einwechseln von frei lebendem Schalenwild wirksam verhindert wird.

Anzeige

§ 110

(1) Die Anzeige hat eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere Angaben über das Ausmaß und die Art der Umzäunung und die Art der gehaltenen Tiere, zu enthalten.

(2) Der Anzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. ein Lageplan;
2. Angaben über die umschließenden Jagdgebiete;
3. der Nachweis über die Zustimmung des Grundeigentümers, wenn dieser nicht der Bewilligungswerber ist.

(3) Gleichzeitig mit der Anzeige ist auch der Jagdinhaber und die Salzburger Jägerschaft mit einer Durchschrift der Anzeige zu verständigen.

Maßnahmen bei Missständen, Widerruf der Kenntnisnahme

§ 111

Bei Missständen können nachträglich Auflagen vorgeschrieben werden, wenn dadurch ein gesetzmäßiger Betrieb der Anlage sichergestellt werden kann. Kann ein gesetzmäßiger Betrieb trotz Vorschreibung von Auflagen nicht erreicht werden, ist die Kenntnisnahme unter Setzung einer angemessenen Frist zu widerrufen. Im Fall des Widerrufs ist dem Betreiber aufzutragen, dafür zu sorgen, dass die im Wildtierzuchtgatter gehaltenen Tiere nicht in die freie Wildbahn gelangen können. Dies gilt auch bei der Auffassung des Gatters durch den Betreiber, die dieser mindestens acht Wochen vor der tatsächlichen Beendigung der Wildtierhaltung darin der Jagdbehörde anzuzeigen hat.

Betrieb des Wildtierzuchtgatters

§ 112

(1) Vor jeder Verwendung von Jagdwaffen im Wildtierzuchtgatter ist der Jagdinhaber rechtzeitig zu verständigen; die Verwendung von Jagdwaffen außerhalb des Wildtierzuchtgatters darf nur mit Zustimmung des Jagdinhabers vorgenommen werden.

(2) Die entgeltliche Überlassung von Wildabschüssen im Wildtierzuchtgatter ist untersagt.

(3) Für den Zugang zu den Flächen des Wildtierzuchtgatters sind die Bestimmungen des § 77 über den Jägernotweg sinngemäß anzuwenden.“

3. Im § 162 wird angefügt:

„(7) Die §§ 104 Abs 2 und 109 bis 112 in der Fassung des Gesetzes LGBl/2004 treten mit in Kraft.“

Artikel III

Soweit Bestimmungen des Salzburger Tierschutzgesetzes 1999, LGBl Nr 86, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 123/2003, und des Nutztierschutzgesetzes, LGBl Nr 76/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 124/2003, noch in Geltung stehen, werden diese mit aufgehoben.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Bundesgesetz, mit dem ein Tierschutzgesetz erlassen sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundesministeriengesetz geändert werden, BGBl I Nr 118/2004, ist mit 1. Jänner 2005 in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt besteht eine umfassende Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Tierschutzangelegenheiten mit Ausnahme der Ausübung der Jagd und der Fischerei (Art 10 Abs 1, 11 Abs 1 Z 8 B-VG). Bestehende landesrechtliche Tierschutzbestimmungen treten kraft einer verfassungsgesetzlichen Anordnung ex lege außer Kraft (Art 151 Abs 30 B-VG). Da im Einzelfall Zweifel entstehen können, ob eine Norm Tierschutzbestimmungen enthält (und damit außer Kraft gesetzt ist), oder im Zusammenhang stehendes, aber in Geltung gebliebenes Organisationsrecht und Förderungsrecht darstellt, soll dieses verfassungsrechtlich angeordnete Außer-Kraft-Treten durch eine Klarstellung des Landesgesetzgebers ergänzt werden. Dies ist umso mehr erforderlich, als sich Tierschutzbestimmungen verstreut auch in Gesetzen finden, in denen diese auf den ersten Blick nicht vermutet werden, wie im Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 und im Jagdgesetz 1993. Gleichzeitig sollen in den Tierschutzgesetzen des Landes enthaltene, weiter in Geltung stehende Organisations- und Förderungsbestimmungen, auf die nunmehr verzichtet werden kann, aufgehoben werden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 und Art 17 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Da lediglich die vom Bund vorgenommene Kompetenzübertragung nachvollzogen wird, erübrigt sich eine entsprechende Prüfung.

4. Kosten:

Die im Jagdgesetz beabsichtigte Ersatzregelung (Art II) kann einen erhöhten Vollziehungsaufwand durch die Verkürzung der Entscheidungsfrist von bisher sechs auf drei Monate bewirken. Dem steht aber eine Verringerung des Prüfungsumfanges entgegen, da in diesem Verfahren in Hinkunft ausschließlich jagdrechtliche Aspekte zu prüfen sind.

Die Außer-Kraft-Setzung von Bestimmungen kann keine Mehrkosten bewirken.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine grundlegenden Einwände erhoben worden. Von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und der Salzburger Landesumweltanwaltschaft sind

einige Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zur Neuregelung der Wildtierzuchtgatter (Art II) vorgelegt worden. Der Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg liegt erkennbar die Ansicht zu Grunde, Wildtierzuchtgatter würden die Absperrung frei betretbarer Wege und Flächen ermöglichen; deshalb wird ua die Forderung nach einer Flächenbegrenzung und einer Ausnahme für öffentliche Straßen und Wege erhoben. Ein Wildtierzuchtgatter ist jedoch lediglich eine bestimmte Form der landwirtschaftlichen Tierhaltung, die sich genauso wie etwa Freilandanlagen für die Rinder- oder Pferdehaltung nur auf jene Flächen beziehen können, von denen der Landwirt nach den bestehenden privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Vorgaben die Öffentlichkeit auch legal ausschließen darf. Eine Ausnahme für öffentliche Straßen und Wege ist daher nicht erforderlich. Die geltende Flächenbegrenzung mit 20 ha ist aber im Vorschlag aus jagdlichen Gründen wieder aufgenommen. Die Landesumweltanwaltschaft hat eine Verkürzung der Entscheidungsfrist auf sechs Wochen vorgeschlagen; demgegenüber hat die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung darauf hingewiesen, dass schon die Entscheidungsfrist von drei Monaten problematisch ist. Die Frist soll daher nicht noch weiter verkürzt werden.

Die vorgeschlagenen weiteren Änderungen des Jagdgesetzes (Änderung der Betretungsbestimmungen in Habitatschutzgebieten, Änderung der Schutzbestimmungen für Kormorane und Graureiher) werden in diesem, relativ dringlichen Gesetzesvorhaben nicht aufgegriffen.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I:

Die Sonderbestimmungen des § 17a für die Haltung von Wildtieren in Zoos stehen mit dem Tierschutz in engem Zusammenhang. Regelungen dafür sind im Tierschutzgesetz des Bundes enthalten (vgl dort § 26, insbesondere die Verpflichtung des zuständigen Bundesministers gemäß Abs 2, nähere Bestimmungen über Mindestanforderungen für Zoos in Bezug ua auf von Zoos zu erbringende Leistungen der Arterhaltung, der Aufklärung der Öffentlichkeit und der wissenschaftlichen Forschung durch Verordnung festzulegen). Für die Veranstaltungsbehörde bleiben nur mehr die allgemein bei Veranstaltungsstätten zu prüfenden Gesichtspunkte, insbesondere auch der Besuchersicherheit, sowie der besondere Sicherheits Gesichtspunkt des Schutzes vor Entkommen gefährlicher Tiere.

Zu Art II:

Zu Z 1 und 3:

Die Haltung von Tieren in Gehegen zu anderen als jagdlichen Zwecken gilt gemäß § 3 Abs 4 Z 2 des Tierschutzgesetzes nicht als Ausübung der Jagd und ist daher auch nicht vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen. Dem entsprechend trifft § 25 des Tier-

schutzgesetzes Anordnungen über die Haltung von Wildtieren und sieht konkret für die Haltung von Schalenwild in Gattern zum Zweck der Fleischgewinnung eine Anzeigepflicht des Betreibers vor.

Die im Jagdgesetz enthaltenen Bestimmungen über die Wildtierzuchtgatter müssen daher überarbeitet werden. Da diese Normen nicht ausschließlich Tierschutzrecht enthalten, sondern auch die Prüfung jagdlich relevanter Aspekte beinhalten (zB Auswirkungen auf die Jagdausübung in benachbarten Revieren), ist kein ersatzloser Entfall, sondern eine Reduktion auf den jagdlichen Kernbereich vorgesehen. Entfallen sind daher alle Bestimmungen, die nicht jagdliche Interessen wahren, sondern die Lebensqualität der gehaltenen Wildtiere betreffen (zB die 4 ha-Mindestgröße für Wildtierzuchtgatter). Da für den Hauptanwendungsfall dieser Bestimmungen, nämlich die Haltung von Schalenwild zur Fleischgewinnung, tierschutzrechtlich eine Anzeigepflicht gelten wird, soll auch jagdrechtlich die derzeit geltende Bewilligungspflicht in eine Anzeigepflicht umgewandelt werden. Auf Wunsch der Salzburger Jägerschaft ist vorgesehen, dass auch sie (neben dem Jagdinhaber) von einem solchen Verfahren verständigt wird.

Zu Z 2:

§ 104 Abs 2 enthält Ausnahmen von den in der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie enthaltenen Artenschutzbestimmungen (Art 9 Abs 1 lit c der Vogelschutzrichtlinie bzw Art 16 Abs 1 lit e der FFH-Richtlinie). Die Bewilligungspflicht für die Haltung von Wildtieren der im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten oder von Federwild wird in erster Linie nicht aus Tierschutz-, sondern aus Arten- bzw Naturschutzgesichtspunkten getroffen und ist daher von der Kompetenzverschiebung zum Bund nicht unmittelbar betroffen. Überarbeitet werden muss aber die Liste jener Tierhaltungen, die keiner Bewilligung der Jagdbehörde bedarf, da die Verweisungen sonst ins Leere gehen. Die neue lit a entspricht der im § 25 Abs 3 Z 2 des Tierschutzgesetzes vorgesehenen Bestimmung über die Ausnahme vom Haltungsverbot geschützter Wildtierarten; die lit b (bisher lit d) beruht auf einer in der Vogelschutzrichtlinie selbst vorgesehenen Ausnahme (Art 5 lit e der Vogelschutzrichtlinie).

Zu Art III:

Ab dem 1. Jänner 2005 besteht keine Tierschutzkompetenz des Landesgesetzgebers mehr. Überdies wurden die zu diesem Zeitpunkt in den Angelegenheiten des Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG bestehenden landesrechtlichen Vorschriften bundesverfassungsrechtlich (Art 151 Abs 30 B-VG) außer Kraft gesetzt. Davon werden organisationsrechtliche Vorschriften und Förderungsrecht des Landes, die auf Art 15 Abs 1 und Art 17 B-VG beruhen, nicht erfasst. Dies gilt jedenfalls für die §§ 7 Abs 5, 22 und 23 des Tierschutzgesetzes und die §§ 26 Abs 1 und 2 sowie 31 des Nutztierschutzgesetzes. Diese Bestimmungen sind nach Wegfall der Landeskompetenz zur Regelung des Tierschutzes entbehrlich geworden. Für außeramtliche Tierschutzorgane sind im Tierschutzgesetz außerdem keine materiellen Bestimmungen getroffen.

Um Zweifel über die Geltung noch weiterer Bestimmungen der beiden Gesetze, für die noch eine Landeskompetenz bestehen könnte, auszuschließen, wird deren Aufhebung pauschal angeordnet.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.